

25.10.01**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - In**zu **Punkt ...** der 769. Sitzung des Bundesrates am 9. November 2001

Verordnung zur Erleichterung der Registerautomation**A.**

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 61 Nr. 2 HRV),
Nr. 14 (§ 62 Nr. 2 HRV),
Nr. 20 (Anlagen 4 bis 7 zu § 50 Abs. 1 HRV),
Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (§ 5 Abs. 2 Satz 1 PRV),
Nr. 4 (Anlagen 1 und 2 zu § 2 Abs. 1 und 2 PRV),
Artikel 3 Nr. 3 (§ 26 Nr. 2 GenRV),
Nr. 4 (Anlagen 1 und 2 zu § 25 GenRV)
 - a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 13 § 61 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. In Spalte 2 sind

 - a) unter Buchstabe a die Firma;

Ausgeliefert am 29. OKT. 2001

...

- b) unter Buchstabe b der Ort der Niederlassung oder der Sitz sowie die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes;
- c) unter Buchstabe c bei europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und bei juristischen Personen der Gegenstand des Unternehmens

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben."

bb) In Nummer 14 § 62 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. In Spalte 2 sind

- a) unter Buchstabe a die Firma;
- b) unter Buchstabe b der Ort der Niederlassung oder der Sitz sowie die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes;
- c) unter Buchstabe c der Gegenstand des Unternehmens

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben."

cc) Nummer 20 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In den Anlagen 4 und 5 ist jeweils die Spalte 2 wie folgt zu ändern:

aaaa) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen"

bbbb) Buchstabe c ist zu streichen.

cccc) Buchstabe d wird Buchstabe c.

bbb) In den Anlagen 6 und 7 ist jeweils Nummer 2 wie folgt zu ändern:

aaaa) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen"

- bbbb) Buchstabe c ist zu streichen.
- cccc) Buchstabe d wird Buchstabe c.
- b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe a § 5 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"In Spalte 2 sind unter Buchstabe a der Name, unter Buchstabe b der Sitz und die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes und, falls dem Namen der Partnerschaft für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes und unter Buchstabe c der Gegenstand der Partnerschaft und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben."
 - bb) Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) In Anlage 1 ist Spalte 2 wie folgt zu ändern:
 - aaaa) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Sitz, Zweigniederlassungen"
 - bbbb) Buchstabe c ist zu streichen.
 - cccc) Buchstabe d wird Buchstabe c.
 - dddd) In Nummer 1 wird Beispielfall d) zu Beispielfall c).
 - eeee) In Nummer 4 wird Beispielfall c) zu Beispielfall b).
 - bbb) In Anlage 1 Spalte 3 Nr. 3 sind die Wörter "Uta Jung" durch die Wörter "Jung, Ute" zu ersetzen.
 - ccc) In Anlage 2 ist Nummer 2 wie folgt zu ändern:
 - aaaa) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Sitz, Zweigniederlassungen"
 - bbbb) Buchstabe c ist zu streichen.
 - cccc) Buchstabe d wird Buchstabe c.
- c) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 3 § 26 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. In Spalte 2 sind unter Buchstabe a die Firma, unter Buchstabe b der Sitz der Genossenschaft und die Errichtung oder Aufhebung von

Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigelegt ist, unter Angabe dieses Zusatzes und unter Buchstabe c der Gegenstand des Unternehmens und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben."

bb) Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Anlage 1 ist Spalte 2 wie folgt zu ändern:

aaaa) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen"

bbbb) Buchstabe c ist zu streichen.

cccc) Buchstabe d wird Buchstabe c.

bbb) In Anlage 2 ist Nummer 2 wie folgt zu ändern:

aaaa) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen"

bbbb) Buchstabe c ist zu streichen.

cccc) Buchstabe d wird Buchstabe c.

Begründung:

Die betroffenen Vorschriften sehen jeweils in Spalte 2 einen Buchstaben c für Zweigniederlassungen vor. Der Gegenstand des Unternehmens bzw. der Partnerschaft, der bislang bei Buchstabe c eingetragen wird, soll künftig bei Buchstabe d eingetragen werden.

Die vorgesehene einheitliche Erfassung der Informationen zu den Zweigniederlassungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Die im Zusammenhang hiermit vorgenommene Neugestaltung der Spalteneinteilung ist jedoch mit einer kostspieligen Anpassung der von mehreren Landesjustizverwaltungen eingesetzten Programme RegisSTAR und Aureg verbunden. Auf Grund der neuen Spalteneinteilung müssten ferner die bereits vorhandenen, umfangreichen Datenbestände der elektronischen Register mehrerer großer Amtsgerichte umgeschrieben werden, weil die Spaltenkennziffer der Unterspalten in Spalte 2 Teil der Eintragungen, eine nachträgliche Änderung der Eintragungen aber unzulässig ist.

Eine Beibehaltung der bisherigen Spalteneinteilung ist daher dringend erforderlich. Zwingende Gründe des Registerrechts stehen ihr nicht entgegen. Das Ziel einer einheitlichen Erfassung der Informationen zu den Zweigniederlassungen kann auch ohne Schaffung einer separaten

Zweigniederlassungsspalte verwirklicht werden, indem die Vorgänge im bisherigen Buchstaben b eingetragen werden. Diese ist durch die Bezeichnung "Zweigniederlassungen" zu ergänzen.

Die Eintragungsmuster der PRV und der GenRV waren in Spalte 2 entsprechend anzupassen. Anlässlich dieser Änderung wird im Eintragungsmuster zur PRV auch ein Schreibversehen unter Beachtung der geänderten Reihenfolge von Vor- und Nachnamen berichtigt.

Der Entwurf räumt ferner in § 61 Nr. 2 Buchstabe d HRV die Möglichkeit ein, dass bei "anderen Rechtsträgern", also z.B. bei den Einzelkaufleuten und den Personengesellschaften, auch der Unternehmensgegenstand eingetragen werden kann, falls eine entsprechende Anmeldung vorliegt.

Diese Regelung erscheint bedenklich. Weder die §§ 29 und 31 HGB noch die §§ 106 und 107 HGB enthalten einen entsprechenden Anmeldungstatbestand. Grundlage der Angaben ist mithin allein § 24 Abs. 4 HRV. Danach ist aber der Gegenstand des Unternehmens nicht "anzumelden", sondern "bei den Anmeldungen" anzugeben, d.h. im Zusammenhang mit einer Anmeldung ergänzend und freiwillig mitzuteilen. Eine formelle "Anmeldung" im Rechtssinn muss in derartigen Fällen nicht zwingend vorliegen. Dies führt zu Problemen im Zusammenhang mit der Formulierung in § 61 Nr. 2 Buchstabe d HRV, der eine formelle "Anmeldung" verlangt. Denkbar ist z.B., dass ein Notar im Rahmen einer Anmeldung im Auftrag seiner Mandanten Mitteilungen zum Gegenstand des Unternehmens macht. Es ist zweifelhaft, ob in diesem Falle eine "Anmeldung" gemäß § 61 Nr. 2 Buchstabe d HRV vorliegt.

Aus den vorgenannten Gründen sollte von einer Eintragungsmöglichkeit des Unternehmensgegenstandes bei "anderen Rechtsträgern" gemäß § 61 Nr. 2 Buchstabe d HRV abgesehen werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 62 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg bis ii - neu - HRV)

In Artikel 1 Nr. 14 § 62 Nr. 6 Buchstabe b sind nach Doppelbuchstabe ff folgende Doppelbuchstaben gg bis ii einzufügen:

- "gg) das Bestehen eines Bedingten Kapitals unter Angabe des Beschlusses der Hauptversammlung und der Höhe des Bedingten Kapitals;
- hh) das Bestehen eines Genehmigten Kapitals unter Angabe des Beschlusses der Hauptversammlung, der Höhe des Genehmigten Kapitals und des Zeitpunkts, bis zu dem die Ermächtigung besteht;
- ii) der Abschluss eines Nachgründungsvertrages unter Angabe des Zeitpunkts des Vertragsschlusses sowie des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung"

Begründung:

In § 62 Nr. 6 Buchstabe b HRV sind weitere Doppelbuchstaben für die Eintragung von Bedingtem Kapital, Genehmigtem Kapital und Nachgründungsverträgen aufzunehmen. Derzeit fehlen entsprechende Vorgaben der HRV. Eintragungen zu diesen Vorgängen haben aber in der letzten Zeit stark an Bedeutung gewonnen. Wegen der fehlenden Regelung in der HRV erfolgen die entsprechenden Eintragungen bei den befassen Registergerichten recht unterschiedlich. Es ist daher im Interesse einer einheitlichen Praxis angebracht, entsprechende Doppelbuchstaben in die HRV aufzunehmen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 68 Abs. 4 Satz 2 HRV)

In Artikel 1 Nr. 18 § 68 Abs. 4 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Protokolle, bei denen eine Prüfung nach § 9a Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs eingeleitet wurde, sind spätestens ein Jahr nach Einleitung dieser Prüfung zu vernichten, sofern sie nicht für weitere bereits eingeleitete Prüfungen oder Verfahren nach § 9a Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs benötigt werden."

Begründung:

Im Entwurf eines Gesetzes über elektronische Register- und Justizkosten für Telekommunikation - ERJuKoG - soll § 9a HGB dahin gehend geändert werden, dass durch eine "zuständige Stelle" eine Missbrauchskontrolle ausgeübt werden muss; als zuständige Stelle wird wiederum in § 9a Abs. 4 HGB-E die Landesjustizverwaltung bzw. werden deren Behörden bestimmt. "Aufsicht führende Stellen" werden in § 9a HGB-E nicht erwähnt.

Abzustellen ist deshalb in § 68 Abs. 4 Satz 2 HRV nicht auf eine "Aufsicht führende Stelle", sondern auf die Einleitung der Prüfung durch die nach § 9a Abs. 2 Satz 2 HGB-E zuständige Stelle. Eine Vernichtung ist auch nicht vorzunehmen, solange die Protokolle für ein Verfahren nach § 9a Abs. 3 HGB-E benötigt werden. Dies ist klarzustellen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b (§ 71 Abs. 2 Satz 2 - neu - HRV)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b § 71 ist Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Landesjustizverwaltung kann insoweit nähere Anordnungen treffen."

Begründung:

In der Übergangsvorschrift des § 71 Abs. 2 HRV ist geregelt, dass bestimmte Vorschriften für die Dauer von zwei Jahren nicht angewendet werden müssen bzw. angewendet werden können. Um sicherzustellen, dass die betroffenen Vorschriften während des Übergangszeitraumes entweder landeseinheitlich angewendet oder landeseinheitlich nicht angewendet werden, ist - wie auch bisher in § 71 Abs. 2 HRV - eine entsprechende Ermächtigung der Landesjustizverwaltungen notwendig.

5. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 33 Abs. 1 Satz 3, 4 VRV)

In Artikel 4 Nr. 1 § 33 Abs. 1 sind die Sätze 3 und 4 zu streichen.

Begründung:

§ 33 Abs. 1 Satz 3 und 4 VRV sollen nach der Vorlage unverändert bleiben. Dies begegnet Bedenken, da der allgemeine automatisierte Abruf im Widerspruch zu § 79 Abs. 1 und 2 BGB auf Eintragungen in das Register beschränkt würde.

Nach § 79 Abs. 1 Satz 1 BGB ist die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke jedem gestattet. Nach § 79 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung der Daten aus dem maschinell geführten Vereinsregister durch Abruf ermöglicht, zulässig, sofern sichergestellt ist, dass der Abruf von Daten die nach Absatz 1 zulässige Einsicht nicht überschreitet. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 und 2 BGB wird auch durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation nicht geändert.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 VRV richten sich Umfang und Voraussetzungen des Abrufs im automatisierten Verfahren nach § 79 Abs. 1 bis 4 BGB. Damit erstreckt sich der Abruf auch auf die von Vereinen bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke. Aus Satz 3 würde sich jedoch ergeben, dass Notaren auf Antrag der Abruf von Daten aus den zum Vereinsregister eingereichten Schriftstücken gestattet werden kann. Satz 4 sieht dies für Behörden und andere Stellen vor, soweit sie diese Befugnis für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Diese Einschränkung würde gegen § 79 Abs. 1 und 2 BGB verstoßen.

§ 33 Abs. 1 Satz 3 und 4 VRV sind deshalb zu streichen. Wie beim Handelsregister ergibt sich die Regelung unmittelbar aus dem Gesetz.

B.

6. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.